

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Zahl der Geflüchteten, die in Thüringen um Schutz nachsuchen, ist seit dem Jahr 2015 stark angestiegen. Der Ausbruch des Ukraine-Kriegs im Februar 2022 hat diese Situation nochmals verschärft. Um allen in Thüringen Schutzsuchenden nach ihrem Eintreffen eine angemessene Unterbringung, eine bedarfsgerechte Grundversorgung und konkrete Unterstützung bei der Integration gewähren zu können, bedarf es der Optimierung der maßgebenden Strukturen und Zuständigkeiten. Diese Aufgaben sowie der Vollzug des Ausländerrechts werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis und durch das Landesverwaltungsamt wahrgenommen, wobei die betreffende Fach- und Rechtsaufsicht sowie die Erstaufnahme Asylsuchender dem Landesverwaltungsamt obliegt. Dort werden diese Aufgaben von den Referaten 740 und 750 wahrgenommen. Die Fachaufsicht über die Aufgaben übt das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz aus. Die Dienstaufsicht liegt indes beim Ministerium für Inneres und Kommunales.

Die Anpassung der strukturellen, organisatorischen und prozessbestimmenden Gegebenheiten an die Notwendigkeit, auch bei hohen Zuzugszahlen die Aufgaben mit einem qualitativ hohen Standard wahrnehmen zu können, macht es erforderlich, die bestehende Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten neu zu regeln. Die bisherige Verwaltungspraxis rechtfertigt die Schlussfolgerung, dass die Übertragung der betroffenen Aufgaben an eine neue zentrale Behörde - wenn auch mit Außenstellen - sachdienlich ist, die dem Aufgabenzuschnitt des für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums entspricht und für die das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sodann die Fach- und Dienstaufsicht innehat.

Zusätzlich soll die vom Bundesgesetzgeber in § 71 Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorgesehene Schaffung einer zentralen Ausländerbehörde für die Bearbeitung von Visumanträgen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften sowie der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG umgesetzt werden.

Mit der Schaffung der neuen Behörde werden Folgeänderungen in weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen notwendig.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes, mit dem insbesondere mit Artikel 1 ein Amt für Migration und Integration als obere Landesbehörde beim für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministerium errichtet wird. Diesem Amt werden die bisher in den Referaten 740 und 750 des Landesverwaltungsamts wahrgenommenen Aufgaben sowie weitere Aufgaben übertragen. Die weiteren Artikel enthalten die notwendigen Folgeänderungen in bereits erlassenen Gesetzen und Rechtsverordnungen.

C. Alternativen

Um das Regelungsziel zu erreichen, bestehen keine Alternativen. Die Beibehaltung der bisherigen Strukturen und Zuständigkeiten ist aus dem in Teil A dargestellten Gründen keine sinnvolle Alternative.

D. Kosten

Durch die Aufgabenverlagerung im engeren Sinne, das heißt für den Zuständigkeitsübergang von Fachaufgaben, ergeben sich grundsätzlich keine Kostenfolgen.

Für die organisatorisch notwendige Leitungs- und Verwaltungsstruktur des neu zu errichtenden Amtes für Migration und Integration ist mit jährlichen Gesamtkosten zwischen 170.400 Euro und 485.400 Euro zu rechnen. Diese setzen sich zusammen aus:

1. Personalkosten für eine Präsidentin oder einen Präsidenten in der Besoldungsgruppe B3 in Höhe von jährlich 115.400 Euro ohne Beihilfeausgaben und Zahlungen im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur finanzpolitischen Vorsorge für die Beamtenversorgung sowie
2. Sachausgaben von jährlich rund 55.000 Euro bei Unterbringung im Gebäude des Landesverwaltungsamts, bis zu rund 370.000 Euro bei anderweitiger Unterbringung.

Darüber hinaus können weitere Personalkosten für eine notwendige personelle Verstärkung des Amtes für Migration und Integration mit Blick auf den Aufgabenumfang entstehen, die jedoch Gegenstand des jeweiligen Thüringer Haushaltsgesetzes kommender Jahre sein werden.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Zusammenführung der Dienst- und Fachaufsicht im für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministerium zu vereinfachten Verwaltungsstrukturen und damit zu Effizienzgewinnen im nicht konkret ermittelbaren Umfang führt. Ferner wird es durch den Personal- und Aufgabenübergang vom Landesverwaltungsamt zum Amt für Migration und Integration zu Verschiebungen im nicht näher bezifferbaren Umfang kommen. Die vorgenannten Mehrkosten können durch Effizienzgewinne zum Teil kompensiert werden.

Die Zahlung einer Erschwerniszulage für die überwiegend in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes tätigen Beamtinnen und Beamten führt zu jährlichen Mehrkosten von 1.440 Euro je verbeamteter Person. Ausgehend von zwei Beamten, die am 31. Dezember 2021 überwiegend in Erstaufnahmeeinrichtungen in Thüringen tätig waren, belaufen sich die Mehrkosten für den Landeshaushalt auf 2.880 Euro jährlich.

Für die Wahrnehmung der vorgesehenen Aufgabenzuweisung nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG als zentrale Ausländerbehörde für die Bearbeitung von Visumanträgen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften sowie der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG ist eine personelle Verstärkung des Amtes für Migration und Integration zu prüfen. Eine Umsetzung von Personal ist nicht möglich, weil diese Aufgaben bisher von den kommunalen Ausländerbehörden wahrgenommen werden. Die Bereitstellung der benötigten Planstellen und Stellen wird Gegenstand des jeweiligen Thüringer Haushaltsgesetzes der folgenden Jahre sein.

Die Kommunen werden durch den Übergang der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Visumanträgen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften sowie der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG von den kommunalen Ausländerbehörden auf das Amt für Migration und Integration entlastet.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 27. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung
im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 5./6./7. Juli 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur Neustrukturierung der im Bereich
der Migrations- und Integrationsangelegenheiten
zuständigen Landesbehörden****§ 1****Amt für Migration und Integration**

(1) Bei dem für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministerium wird ein Amt für Migration und Integration errichtet. Das Amt für Migration und Integration ist obere Landesbehörde und dem für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet. Es untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

(2) Das Amt für Migration und Integration ist zuständig für

1. Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen des Landes, einschließlich der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
2. die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis
 - a) bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - b) im Rahmen des Vollzugs des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes,
 - c) im Rahmen des Vollzugs des Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes und der ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen,
3. die organisatorische Vorbereitung der Zurückschiebung oder Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern,
4. die Aufgaben der zentralen Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes sowie weitere Angelegenheiten der Fachkräfteeinwanderung,
5. die Projektförderung, einschließlich der damit verbundenen Vollzugsaufgaben, im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

(3) Die Zuständigkeit des Amtes für Migration und Integration im Einzelnen regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Sie kann dem Amt durch Rechtsverordnung weitere Zuständigkeiten übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 auf das für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständige Ministerium übertragen.

§ 2**Aufgaben- und Personalübergang**

(1) Die bisher vom Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Vollzugsaufgaben und Befugnisse in den Bereichen

1. Migration, einschließlich Erstaufnahme und landesweite Verteilung,

2. Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und

3. Rückkehrmanagement

gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Amt für Migration und Integration über; ausgenommen hiervon sind die Aufgaben, für die am 31. Dezember 2022 die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH im Bereich der Integration zuständig war. Das Amt für Migration und Integration ist im Rahmen der in Satz 1 genannten Vollzugsaufgaben berechtigt, die Befugnisse des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung auszuüben.

(2) Die am 31. Dezember 2021 in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereichen tätigen Beamtinnen und Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Landesverwaltungsamts sowie die nach diesem Stichtag zur Erledigung von Aufgaben in den genannten Bereichen des Landesverwaltungsamts neu eingestellten Bediensteten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Amt für Migration und Integration zugeordnet. Satz 1 gilt nicht für diejenigen Bediensteten, die nach dem in Satz 1 genannten Stichtag in andere Bereiche des Landesverwaltungsamts oder an andere Behörden gewechselt sind und für die eine Nachbesetzung erfolgt ist. In diesem Fall werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Amt für Migration und Integration zugeordnet.

§ 3 Rechtsnachfolge

(1) Die vom Landesverwaltungsamt in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bereichen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden vom Amt für Migration und Integration fortgeführt.

(2) Das Amt für Migration und Integration tritt jeweils in die Rechte und Pflichten, die durch die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bereiche des Landesverwaltungsamts begründet wurden, aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten ein.

§ 4 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

In Anlage 1 Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437) geändert worden ist, wird nach der Amtsbezeichnung "Ministerialrat⁽²⁾⁽³⁾" die Amtsbezeichnung "Präsident des Amtes für Migration und Integration" eingefügt.

Artikel 3
Änderung des
Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamts" durch die Bezeichnung "Amts für Migration und Integration" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 und 3 und § 7 Abs. 3 wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 1 und 2.
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung "Absatz 2 Nr. 4" durch die Verweisung "Absatzes 2 Nr. 2" ersetzt.
2. Nach § 9 b wird folgender § 9 c eingefügt:

"§ 9 c
Ausschluss des Vorverfahrens im Bereich des
Spätaussiedlerrechts und des Ausländerrechts
sowie in Verfahren nach dem
Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz

- (1) Ein Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt
 1. in Verfahren nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. wenn im Bereich des Spätaussiedlerrechts ein Verwaltungsakt erlassen oder ein Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt wurde oder
 3. bei ausländerrechtlichen Entscheidungen.
- (2) Der Ausschluss des Vorverfahrens nach Absatz 1 gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung des Vorverfahrens vorschreibt, sowie bei abgabenrechtlichen Entscheidungen."

Artikel 5**Änderung der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung**

Die Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 377) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Satz 1 und § 4 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.
2. Anlage 1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "Amtes für Migration und Integration" ersetzt.
 - b) In Satz 15 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamts" durch die Bezeichnung "Amtes für Migration und Integration" ersetzt.
3. In Anlage 2 Nr. 3 Satz 4 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "Amtes für Migration und Integration" ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz**

Die Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2022 (GVBl. S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "Amtes für Migration und Integration" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 und 5 Satz 1 wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "Amtes für Migration und Integration" ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung**

Die Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 723), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "Amtes für Migration und Integration" ersetzt.
2. In § 3 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - b) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.

Artikel 8
Änderung der
Thüringer Verordnung zur Durchführung
des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 5. Mai 2000 (GVBl. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamtes" durch die Bezeichnung "Amtes für Migration und Integration" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 3 Satz 4 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG)" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 4 Satz 4 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG)" ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.

Artikel 9
Änderung der
Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung

In § 1 Nr. 2 der Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung vom 15. Juli 1998 (GVBl. S. 259), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird die Bezeichnung "Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Amt für Migration und Integration" ersetzt.

Artikel 10
Änderung der
Thüringer Erschwerniszulagenverordnung

Die Thüringer Erschwerniszulagenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 8 des

Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung "§§ 10 und 13 bis 18" durch die Verweisung "§§ 10 und 13 bis 18 a" ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 10 und 14 bis 18" durch die Verweisung "§§ 10 und 14 bis 18 a" ersetzt.
3. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

"§ 18 a
Zulage für Beamte bei Verwendung in einer
Erstaufnahmeeinrichtung des Landes

Eine Zulage in Höhe von 120 Euro monatlich erhält, wer als Beamter überwiegend in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes verwendet wird."

Artikel 11
Änderung der Thüringer Verordnung zur
Bestimmung von Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Innenministeriums

Die Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2018 (GVBl. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 1 Abs. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Zahl der Geflüchteten, die in Thüringen um Schutz nachsuchen, ist seit dem Jahr 2015 stark angestiegen. Um allen in Thüringen Schutzsuchenden nach ihrem Eintreffen eine angemessene Unterbringung, eine bedarfsgerechte Grundversorgung und konkrete Unterstützung bei der Integration gewähren zu können, bedarf es der Optimierung der maßgebenden Strukturen und Zuständigkeiten. Dies gilt in besonderem Maße für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden, die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Förderung von Integrationsangeboten und deren Umsetzung.

Diese Aufgaben werden bis zur Unterbringung Geflüchteter in den Landkreisen und kreisfreien Städten durch das Landesverwaltungsamt ebenso wahrgenommen wie der Vollzug des Ausländerrechts und sind dort bislang in den Referaten 740 und 750 angesiedelt. Zum Referat 740 "Migration, Integration und Rückkehrmanagement" gehören insbesondere die Bereiche Kostenerstattung, Gesundheitskarte, Ausländerrecht, Asylbewerberleistungsgesetz und Integration sowie die Zentrale Abschiebestelle. Das Referat 750 "Erstaufnahme, Zuwanderung und landesweite Verteilung" ist für die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes zuständig. Für diese Bereiche obliegt dem Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz die Fachaufsicht. Die Dienstaufsicht liegt dagegen beim Ministerium für Inneres und Kommunales.

Die Anpassung der strukturellen, organisatorischen und prozessbestimmenden Gegebenheiten an die Notwendigkeit, auch bei hohen Zuzugszahlen die Aufgaben mit einem qualitativ hohen Standard wahrnehmen zu können, macht es erforderlich, die bestehende Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten neu zu regeln. Die bisherige Verwaltungspraxis rechtfertigt die Schlussfolgerung, dass die Übertragung der betroffenen Aufgaben an eine neue zentrale Behörde – wenn auch mit Außenstellen – sachdienlich ist, die dem Aufgabenzuschnitt des für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums entspricht und für die das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sodann die Fach- und Dienstaufsicht innehat.

Aus den genannten Gründen soll ein Amt für Migration und Integration als obere Landesbehörde beim Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz errichtet werden, das die sachdienliche Trennung von Judikative und administrativer Ausführung aufrechterhält.

Durch die Zusammenfassung migrationsspezifischer Aufgaben auf der Ebene einer oberen Landesbehörde wird der Migrationsbereich verwaltungsseitig strukturell gestärkt. Den komplexen und auch zukünftig bestehenden Herausforderungen von Zuwanderung und Integration kann Thüringen auf diese Weise noch besser gerecht werden.

Die Schaffung einer neuen Behörde bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Zudem werden Folgeänderungen in weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen notwendig.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Mit dieser Regelung wird das Amt für Migration und Integration als un- selbständiges Amt beim für Migrations- und Integrationsangelegen- heiten zuständigen Ministerium errichtet. Zur Klarstellung hinsichtlich der Eingliederung in die Behördenhierarchie wird normiert, dass das Amt für Migration und Integration obere Landesbehörde ist. Das Amt für Mi- gration und Integration untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

Zu Absatz 2:

Dem Amt für Migration und Integration werden die genannten Zustän- digkeiten aus den Bereichen der im April 2023 als Referate 740 und 750 bezeichneten Referate des Landesverwaltungsamts übertragen. Darü- ber hinaus wird ihm die Zuständigkeit einer zentralen Ausländerbehör- de nach § 71 Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) über- tragen. Die vom Bundesgesetzgeber in § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG gebotene Möglichkeit der Schaffung einer zentralen Ausländerbehör- de wird umgesetzt, indem die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Vi- sumanträgen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Fachkräften dem Amt für Migration und Integration übertragen wird.

Aufgaben im Bereich der Projektförderung, die am 31. Dezember 2022 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Förderrichtlinien der Ge- sellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thürin- gen mbH im Bereich der Integration übertragen waren, sind von der Zu- ständigkeitsübertragung nicht erfasst.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung enthält zwei Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen. Mit Satz 1 wird die Landesregierung zur wei- teren Ausgestaltung der bestehenden Zuständigkeiten durch Rechts- verordnung ermächtigt, während mit Satz 2 die Regelung weiterer Zu- ständigkeiten durch Rechtsverordnung der Landesregierung ermöglicht wird. In Satz 3 ist eine Subdelegationsmöglichkeit für die Ermächtigung in Satz 1 auf das für Migrations- und Integrationsangelegenheiten zu- ständige Ministerium vorgesehen.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 Satz 1 wird bestimmt, dass die im Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Vollzugsaufgaben und die dazugehörigen Befugnis- se in den für Migration, Integration und Rückkehrmanagement zustän- digen Bereichen des Landesverwaltungsamts auf das Amt für Migration und Integration übergehen. Diese Bereiche entsprechen dem Aufgaben- kreis, der im April 2023 durch die Referate 740 und 750 des Landesver- waltungsamts bearbeitet wird. Mit der Überführung der entsprechenden Organisationseinheiten in das Amt für Migration und Integration wer-

den die bislang in verschiedenen Geschäftsbereichen wahrgenommene Fach- und Dienstaufsicht zusammengeführt.

Nicht erfasst sind die Aufgaben, für die am 31. Dezember 2022 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Förderrichtlinien die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH im Bereich der Integration zuständig war und außerhalb der Referate 740 und 750 des Landesverwaltungsamts im April 2023 bearbeitet werden.

Der Vollzug der in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben kann auch einen Rückgriff auf ordnungsrechtliche Befugnisse erfordern. Dies war für das Landesverwaltungsamt ohne besondere Regelung möglich, da es in § 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung als Ordnungsbehörde genannt ist. Mit Übergang der genannten Aufgaben in das Amt für Migration und Integration bedarf die Fortgeltung dieser Befugnisse einer ausdrücklichen Regelung.

Zu Absatz 2:

Für einen reibungslosen, unterbrechungsfreien Aufgabenübergang ist auch ein reibungsloser, geschlossener Personalübergang erforderlich. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes werden daher alle Bediensteten aus den Vollzugsreferaten in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereichen im Landesverwaltungsamt dem Amt für Migration und Integration durch die unmittelbar geltende gesetzliche Rechtsfolgenanordnung zugeordnet. Dies betrifft sowohl Beamtinnen, Beamte und Tarifbeschäftigte sowie Auszubildende. Entsprechend den Regelungen im Verwaltungsreformgesetz wird der Begriff "Zuordnung" verwendet. Einer Versetzung der Bediensteten bedarf es nicht, da es sich bei der Strukturveränderung um eine Organisationsmaßnahme handelt, bei der die Zuordnungsänderung für die Bediensteten die automatische Folge der Organisationsänderung ist. Im Hinblick auf das Landesverwaltungsamt ist der Kreis der betroffenen Bediensteten durch die Anknüpfung an die Vollzugsaufgaben in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereichen hinreichend bestimmbar. Es gilt der Grundsatz, dass das Personal den Aufgaben folgt. Entsprechend des Kabinettsbeschlusses zu TOP S.2 der Sitzung des Kabinetts vom 28. März 2023 wird festgelegt, dass Stichtag für den Übergang des bereits in diesen Bereichen eingesetzten Personals der 31. Dezember 2021 ist. Zusätzlich wird klargestellt, dass auch das Personal, welches nach diesem Stichtag in diesen Bereichen neu eingestellt wurde, ebenfalls von der Zuordnung erfasst ist. In den Fällen, in denen die Bediensteten zum Stichtag 31. Dezember 2021 zwar in den genannten Bereichen im Landesverwaltungsamt tätig waren, aber nach diesem Zeitpunkt in einen anderen Bereich im Landesverwaltungsamt oder an eine andere Behörde gewechselt sind, werden die im Wege der Nachbesetzung eingesetzten Bediensteten von der Zuordnung erfasst.

Die Personalzuordnung erfasst derzeit nur die Bediensteten des Landesverwaltungsamts, die mit Vollzugsaufgaben in den für Migration, Integration und Rückkehrmanagement sowie Erstaufnahme, Zuwanderung und landesweite Verteilung zuständigen Bereichen befasst sind.

Zu § 3:

Durch § 3 Abs. 1 werden die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Bereichen des Landesverwaltungsamts geführten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren dem Amt für Migration und Integration zugeordnet. Dieses führt die Verfahren fort und ist insoweit zuständige Behörde.

Mit § 3 Abs. 2 wird klarstellend geregelt, dass das Amt für Migration und Integration in die Rechte und Pflichten aus allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträgen, Forderungen und Verbindlichkeiten eintritt, soweit dies die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten bisherigen Bereiche des Landesverwaltungsamts betrifft.

Zu § 4:

Die in den §§ 1 bis 3 verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Personen. Daher enthält § 4 zur Klarstellung die entsprechende Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 2:

Mit der Schaffung eines Amts für Migration und Integration geht die Einrichtung einer oberen Landesbehörde bei dem Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz einher. Die Leitung des Amts ist aufgrund der damit verbundenen Aufgaben und Verantwortung mit einem Statusamt der Besoldungsgruppe B 3 zu bewerten. Hierbei ist nicht allein auf die Anzahl der Bediensteten abzustellen, die vom Landesverwaltungsamt zugeordnet werden und die ergänzend, insbesondere für den Bereich der Fachkräfteeinwanderung, in begrenztem Umfang hinzukommen werden. Maßgeblich sind die Aufgabenvielfalt und der Aufgabenumfang im Bereich der Migration und Integration und die damit verbundene Verantwortung einer menschenwürdigen Unterbringung aller in Thüringen ankommenden Geflüchteten, die von der Leitung des Amts ebenso wahrzunehmen sind, wie die Steuerung und Koordinierung zielgerichteter und wirksamer Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen. Die Leitung des Amts hat die Erstaufnahme, Unterbringung und Versorgung von bis zu rund 2.000 Flüchtlingen an 24 Stunden und sieben Tagen in der Woche in verschiedenen Aufnahmeeinrichtungen des Landes kapazitiv zu gewährleisten. Dabei gilt es, administrative Vorgänge mit dem vorhandenen Personal sicherzustellen, für die medizinische und soziale Betreuung der Flüchtlinge Sorge zu tragen, durch Dienstleistende einen möglichst konfliktfreien Umgang in den Einrichtungen sicherzustellen sowie in Kooperation mit Polizei und Feuerwehr die Sicherheit der Einrichtungen aufrechtzuerhalten. Dies bedeutet ein ungewöhnliches Maß an dienstlicher Aufgabenwahrnehmung und persönlicher Belastbarkeit, auch außerhalb regulärer Dienstzeiten. Zudem bestehen mit Blick auf die örtlich auseinanderliegenden Erstaufnahmeeinrichtungen in Thüringen und den Standort der Verwaltungsräumlichkeiten der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter höhere Anforderungen an die Mitarbeiterführung und -betreuung.

Darüber hinaus umfassen die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte in den Bereichen der Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung, der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und des Ausländer- und Asylrechts ein rechtlich anspruchsvolles Aufgabenspektrum, dessen Bewältigung die Leitung des Amts mit erforderlichen Entscheidungen zu steuern, anzuleiten und dauerhaft sicherzustellen hat. Insoweit obliegt der Leitung auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Hinzu kommen mit der Bearbeitung von Visumanträgen nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG als zentrale Ausländerbehörde neue Aufgaben hinzu, von deren Lösung gesamtgesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten sind. Die Fachkräfteeinwanderung wird insoweit in den nächsten Jahren an erheblicher Bedeutung gewinnen. Die Einführung eines betreffenden effektiven und zielgerichteten Verfahrens und dessen Evaluierung und Fortentwicklung sowie

die Berücksichtigung integrativer Gesichtspunkte in Thüringen werden besondere Anforderungen an die Amtsleitung stellen. Insgesamt rechtfertigt die Gesamtschau des hohen Maßes an Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Leitung des Amtes dessen Bewertung mit dem Statusamt der Besoldungsgruppe B 3.

Zu Artikel 3:

Aufgrund des Übergangs der im Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufgaben vom Landesverwaltungsamt auf das Amt für Migration und Integration erfolgt jeweils eine redaktionelle Anpassung der Bezeichnung.

Weitere Änderungen des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes, insbesondere im Zusammenhang mit dem Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Menschen und der dem damit korrespondierenden Wegfall der Unterbringungspflicht der Landkreise und kreisfreien Städte und der Kostenerstattungspflicht des Landes, bleiben aufgrund des fehlenden Sachzusammenhangs einem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Mit den §§ 8 a bis 8 c sowie 9 a und 9 b des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung ist zwischenzeitlich für weitere Bereiche und Verfahren ein Entfallen des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt.

Mit dem Übergang der Aufgaben vom Landesverwaltungsamt auf das Amt für Migration und Integration trifft das Landesverwaltungsamt keine Entscheidungen in Verfahren nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz oder im Bereich des Spätaussiedlerrechts sowie keine ausländerrechtlichen Entscheidungen. Aus Klarstellungsgründen sollen daher die Regelungen zum Wegfall der Vorverfahren nach § 68 VwGO für die bisher in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürAGVwGO geregelten Verfahren in einem gesonderten Paragraphen gefasst werden. Damit können § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürAGVwGO aufgehoben werden. Dies erfolgt durch den Änderungsbefehl nach Buchstabe a Doppelbuchst. aa. Mit der in Buchstabe a Doppelbuchst. bb geregelten Änderung werden die bisherigen Nummern redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b:

Als Folgeänderung der Änderungsbefehle in Buchstabe a ist die Verweisung in § 9 Abs. 3 ThürAGVwGO anzupassen.

Zu Nummer 2:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage soll auch weiterhin in den Verfahren nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz oder im Bereich des Spätaussiedlerrechts das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfallen. Das Entfallen des Vorverfahrens nach § 68 VwGO hat sich in diesen

Fällen bewährt. Daher wird eine der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürAGVwGO entsprechende Regelung getroffen und aus Klarstellungsgründen als neuer § 9 c ThürAGVwGO gefasst.

Zu Artikel 5:

Durch Artikel 5 erfolgen die aufgrund des Übergangs der Aufgaben vom Landesverwaltungsamt auf das Amt für Migration und Integration notwendigen Anpassungen in der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 377) in der jeweils geltenden Fassung. An die Stelle des Landesverwaltungsamts tritt jeweils das Amt für Migration und Integration.

Zu Artikel 6:

Soweit aufgrund des Übergangs der Aufgaben an die Stelle des Landesverwaltungsamts das Amt für Migration und Integration tritt, werden die entsprechenden Anpassungen der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. S. 670) in der jeweils geltenden Fassung mit Artikel 6 vorgenommen.

Zu Artikel 7:

Durch Artikel 7 wird die mit dem Übergang der Aufgaben vom Landesverwaltungsamt auf das Amt für Migration und Integration verbundene Änderung der Zuständigkeiten nach der Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 267) in der jeweils geltenden Fassung vollzogen.

Nummer 3 Buchst. a enthält zudem eine rein gesetztechnische Änderung und Klarstellung hinsichtlich einer Absatzbezeichnung, die bislang noch nicht gestrichen wurde.

Zu Artikel 8:

Mit der Schaffung des Amts für Migration und Integration und dem Übergang der Aufgaben vom Landesverwaltungsamt erfolgt ein Wechsel der Zuständigkeiten nach der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 5. Mai 2000 (GVBl. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung. In Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b sowie Nummer 2 sind die entsprechend notwendigen Anpassungen der Bezeichnung geregelt.

Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb enthält eine redaktionelle Anpassung einer Verweisung auf das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Zu Artikel 9:

Aufgrund des Übergangs der im Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelten Aufgaben vom Landesverwaltungsamt auf das Amt für Migration und Integration erfolgt eine Anpassung der Bezeichnung in § 1 Nr. 2 der Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung vom 15. Juli 1998 (GVBl. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Artikel 10:

Zu den Nummern 1 und 2:

Bei der mit Nummer 3 neu eingefügte Zulage nach § 18 a der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung (ThürEZuV) handelt es sich um eine weitere Zulage in festen Beträgen, für die die §§ 12 und 13 ThürEZuV Anwendung finden. Die Verweisungen in § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürEZuV werden daher redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3:

In dem mit Nummer 3 neu eingefügten § 18 a ThürEZuV wird die Gewährung und die Höhe der Zulage für die überwiegende Verwendung bei einer Erstaufnahmeeinrichtung geregelt. Die Voraussetzungen für die Gewährung ergeben sich sowohl aus dieser Bestimmung als auch aus den §§ 12 und 13 ThürEZuV.

Die Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung bewirkt, dass Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Zulage gewährt wird. Eine entsprechende Regelung für andere Beschäftigte ist mangels Vorliegen einer Ermächtigungsgrundlage nicht möglich.

Die Erschwerniszulage ist eine spezielle Art des Zuschusses, den Beschäftigte für besonders schwere oder besonders belastende oder gefährliche Arbeiten zusätzlich zur regulären Besoldung erhalten.

Die tägliche Aufgabenbewältigung in Erstaufnahmeeinrichtungen, beispielsweise in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl mit einer Aufnahmekapazität von regulär rund 1.200 Personen, stellt eine besondere Herausforderung dar und bedeutet eine hohe psychische und körperliche Belastung der Beschäftigten. Ankünfte von Asylsuchenden finden rund um die Uhr in der Erstaufnahmeeinrichtung statt. Hieraus folgt, dass die Aufnahme und menschenwürdige Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Menschen sicherzustellen ist, die sich mit ihren Fragen nicht nur an den Sozialdienst der Erstaufnahmeeinrichtung, sondern auch die Beschäftigten der Erstaufnahmeeinrichtung wenden. Von diesen wird erwartet, dass sie neben der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben wie Registrierung, Auszahlung von Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Verteilung und Zuweisung in kommunale Liegenschaften, Erstellung von statistischen Übersichten, Beantwortung von schriftlichen Anfragen und Ähnlichem, auf geäußerte Anliegen und Belange der Bewohnerinnen und Bewohner eingehen und ihnen hilfreich zur Seite stehen. Zudem haben sich die Beschäftigten auf kurzfristige, sich ändernde Ankunftssituationen einzustellen und müssen gegebenenfalls auf neue Problemlagen reagieren und praktische Lösungen finden können. Dies bedeutet nicht selten, ein hohes Maß an geistiger Konzentration und Flexibilität, erheblicher Empathie und eine schnelle Reaktionsfähigkeit in kritischen Situationen an den Tag legen zu müssen. Je höher die Belegung der Erstaufnahmeeinrichtung ist, desto größer sind die Anforderungen an die Beschäftigten, für alle Bewohnerinnen und Bewohner die täglich erforderlichen Abläufe zu unterstützen und Verwaltungsabläufe auch unter hohem zeitlichen Druck zu gewährleisten. Dabei bestehen die Anforderungen auch an den Wochenenden sowie in den Abend- und Nachtstunden fort. Darüber hinaus besteht ein gewisses Gefährdungspotential für die körperliche Unversehrtheit der Beschäftigten im Hinblick auf ansteckende Krankheiten und etwaige Auseinandersetzungen zwischen Bewohnerinnen und Be-

wohnern der Erstaufnahmeeinrichtung unter Anwesenheit von Beschäftigten. Wo eine Vielzahl von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten und kultureller Hintergründe auf engem Raum zusammenleben, sind Konflikte nicht gänzlich auszuschließen.

Diese erschwerenden Aspekte sollen durch einen speziellen, finanziellen Zuschuss ausgeglichen werden und den beruflichen Einsatz in der Erstaufnahmeeinrichtung attraktiver werden lassen. Daher wird bei der überwiegenden Verwendung in den genannten Einrichtungen eine monatliche Zulage in Höhe von 120 Euro gewährt. Überwiegend ist eine Verwendung, wenn die Tätigkeit in der Erstaufnahmeeinrichtung mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

Die Höhe der Zulage orientiert sich an der Höhe der Zulage, die nach Abschnitt II Nr. 10 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der vom 1. September 2015 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 geltenden Fassung für diesen Zeitraum geregelt war.

Zu Artikel 11:

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels für die Aufgaben im Bereich des Ausländerrechts ist eine Änderung innerhalb der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums nicht möglich. § 2 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums ist daher aufzuheben. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Eine entsprechende Zuständigkeitsregelung, insbesondere die Bestimmung der Ausländerbehörden, soll in einer gesonderten Rechtsverordnung der Landesregierung erfolgen. Diese soll zeitgleich mit dem vorliegenden Gesetz in Kraft treten.

Zu Artikel 12:

In Satz 1 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geregelt.

Abweichend von Satz 1 soll Artikel 1 § 1 Abs. 3 bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Das frühere Inkrafttreten ist erforderlich, um gegebenenfalls ein zeitgleiches Inkrafttreten der weiteren Regelungen dieses Mantelgesetzes und einer aufgrund der Ermächtigung nach Artikel 1 § 1 Abs. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung zu ermöglichen. Eine solche Rechtsverordnung kann frühestens ab dem Zeitpunkt erlassen werden, an dem die für den Erlass maßgeblichen Ermächtigungsgrundlagen in Kraft sind. Da insbesondere bei Zuständigkeitsbestimmungen eine Rückwirkung regelmäßig unzulässig ist, kann dies auch nicht durch eine rückwirkende Inkraftsetzung erreicht werden. Aus diesem Grund ist es rechtsförmlich üblich, die Ermächtigungsnorm durch die Regelung eines gespaltenen Inkrafttretens bereits vor dem Inkrafttreten der weiteren Bestimmungen des maßgeblichen Gesetzes in Kraft zu setzen.